

Nr 209 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 16/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 78/2014, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 23 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 23a Dienstzeit“

2. *Im § 6 Abs 2 lautet der erste Halbsatz:* „Eine Richterin oder ein Richter ist durch richterliches Erkenntnis des Personal- und Disziplinarausschusses ihres bzw seines Amtes zu entheben.“

3. *Im § 9 werden die Abs 3 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Richterinnen und Richter ordnungsgemäß eingeladen worden und wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Die Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und die Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen.“

4. *Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

4.1. *Abs 5 lautet:*

„(5) Dem Personal- und Disziplinarausschuss obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 4 Abs 3);
2. die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern (§ 6 Abs 2), von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern sowie Ersatzrichterinnen und -richtern (§ 7 Abs 6);
3. die Bewilligung, Untersagung und Kenntnisaufhebung von Nebenbeschäftigungen (§ 11a L-BG);
4. die Handhabung des Disziplinarrechts (§ 26).“

4.2. *Im Abs 6 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:* „Der Personal- und Disziplinarausschuss entscheidet durch Erkenntnis oder Beschluss. Er ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.“

4.3. *Im Abs 6 wird im letzten Satz die Verweisung „§ 9 Abs 5“ durch die Verweisung „§ 9 Abs 4“ ersetzt.*

5. *Im § 12 Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „außer im Fall des § 9 Abs 3“.*

6. *Im § 18 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:*

„(2) In der Geschäftsordnung dürfen weder Angelegenheiten der Justizverwaltung noch dienstrechtliche Angelegenheiten (zB betreffend die Dienstzeit) geregelt werden.“

7. *Im § 20 Abs 1 wird angefügt:* „Alle Entscheidungen können, soweit sich diese für eine Veröffentlichung eignen, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) oder im Rahmen des Internetauftrittes des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht werden.“

8. *Im § 22 Abs 4 lautet der letzte Satz:* „Über Beschwerden gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesen Angelegenheiten entscheidet für das Landesverwaltungsgericht der Perso-

nal- und Disziplinarausschuss als Senat in der für Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter vorgesehenen Zusammensetzung (§ 10 Abs 1).“

9. Nach § 23 wird eingefügt:

„Dienstzeit

§ 23a

Die Richterinnen und Richter haben ihre Anwesenheit an der Dienststelle derart einzurichten, dass sie ihren Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen können.“

10. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 entfällt im letzten Satz der Klammerausdruck „(§ 13 Abs 7 L-BG)“ und wird angefügt: „Zum Dienstalster im Sinn dieser Bestimmung zählen neben der tatsächlichen Landesdienstzeit alle Zeiten, die für die Berechnung des Beförderungstichtags (§ 84 L-BG iVm § 54 Abs 1 L-VBG) wirksam geworden sind.“

10.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die unter Abs 1 fallenden Richterinnen und Richter können schriftlich erklären, dass für sie die Bestimmungen des Abs 2 anzuwenden sein sollen. Eine solche schriftliche Erklärung kann nur einmal abgegeben werden. Sie ist unwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt worden ist.“

10.3. Abs 2 lautet:

„(2) Richterinnen und Richter, die nicht unter Abs 1 fallen oder die eine Erklärung gemäß Abs 1a abgegeben haben, erhalten ein Gehalt in folgender Höhe:

In der Gehaltsstufe	Euro
1	3.600
2	3.930
3	4.427
4	4.907
5	5.476
6	5.980
7	6.351
8	6.657
9	6.765

Für die Vorrückung ist der gemäß § 84 L-BG iVm § 54 Abs 3 L-VBG ermittelte Vorrückungstichtag maßgeblich. Die Vorrückungen erfolgen abweichend von § 82 L-BG nach einem Zeitraum von jeweils vier Jahren.“

11. § 26 lautet:

„Disziplinarrecht

§ 26

(1) Für das Disziplinarrecht der Richterinnen und Richter gelten die §§ 33 ff L-BG sinngemäß mit den Maßgaben, dass

1. die Aufgaben und Befugnisse der Dienstbehörde und der oder des Vorgesetzten von der Präsidentin oder dem Präsidenten, wenn jedoch die Präsidentin oder der Präsident betroffen ist, von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten wahrzunehmen sind und
2. die Aufgaben und Befugnisse der Disziplinarbehörde dem Personal- und Disziplinarausschuss zukommen.

(2) Abs 1 gilt auch für die Ahndung von solchen Dienstpflichtverletzungen von Beamtinnen oder Beamten des Ruhestandes (§ 68 L-BG) oder ehemaligen Richterinnen und Richtern, die sie als Richterin oder Richter begangen haben.“

12. Im § 27 lautet die Z 3:

„3. die Aufgaben der oder des Vorgesetzten entfallen und an die Stelle der Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident tritt. Über Beschwerden gegen deren bzw dessen Bescheide sowie wegen deren bzw dessen Verletzung der Entscheidungspflicht entscheidet für das Landesverwaltungsgericht der Personal- und Disziplinarausschuss als Senat.“

13. Im § 32 wird angefügt:

„(3) Die §§ 6 Abs 2, 9 Abs 3 und 4, 10 Abs 5 und 6, 12 Abs 2, 18 Abs 1 und 2, 20 Abs 1, 22 Abs 4, 23a, 25 Abs 1, 1a und 2, 26 und 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die im § 25 Abs 2 festgelegten Beträge können erstmals mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2016 erhöht werden.

(4) Richterinnen und Richter, die gemäß § 25 Abs 2 in der bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung entlohnt werden, sind in jene Gehaltsstufe einzureihen, die sich gemäß ihrem Dienstalter unter Zugrundelegung eines vierjährigen Vorrückungszeitraumes (§ 25 Abs 2 letzter Satz) ergibt. Allfällige Dienstzeitüberhänge führen zu einer Verkürzung des nächsten Vorrückungszeitraums. Falls das für die neue Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt niedriger ist als das aktuelle Gehalt, wird bis zur nächsten Vorrückung die bisher geltende Gehaltsstufe betragsmäßig beibehalten, wobei die Valorisierung entsprechend den allgemeinen Gehaltserhöhungen (§ 80a L-BG) erfolgt. Die nächste Vorrückung erfolgt in jene Gehaltsstufe, die betragsmäßig zur aktuellen Gehaltsstufe nächsthöher liegt. Ab dieser Vorrückung gelten Richterinnen und Richter als übergeleitet und folgen dem neuen Schema.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (S.LVwGG) werden mehrere Zwecke verfolgt:

- Das S.LVwGG soll an die jüngst im Bundes- und Landesdienstrecht im Zusammenhang mit dem Beförderungs- und Vorrückungsstichtag vorgenommenen Änderungen (LGBl Nr 17/2015 und LGBl Nr 66/2015) angeglichen werden. Im Zuge dessen soll auch das Besoldungsschema für Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes an jenes im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz angepasst und für bestimmte Richterinnen und Richter ein Optionsrecht vorgesehen werden.
- Ziel des Gesetzesentwurfes ist auch die teilweise Neuregelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in dienst- bzw disziplinarrechtlichen Angelegenheiten. In diesem Zusammenhang erfährt insbesondere die gesetzliche Ausgestaltung des Personal- und Disziplinarausschusses und der Vollversammlung eine wesentliche Änderung.
- Darüber hinaus sollen im S.LVwGG kleinere Änderungen zur Anpassung an die Erfordernisse der gerichtlichen Praxis vorgenommen werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 136 Abs 1 B-VG wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Da die Richterinnen und Richter Landesbedienstete sind, fällt auch die Erlassung der erforderlichen dienstrechtlichen Bestimmungen gemäß Art 21 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zu Fragen der Gerichtsorganisation besteht kein Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben wird durch die raschere Vorrückung zu Mehrkosten für das Land führen. Betroffen von der Besserstellung sind derzeit sechs im Schema nach § 25 Abs 2 S.LVwGG eingestufte Richterinnen und Richter, die abhängig von den dem Tag des Dienstantritts zusätzlich voranzustellenden Zeiten höhere Bruttobezüge im Bereich von 330 € bis 827 € monatlich erhalten werden. Die Kosten belaufen sich damit auf derzeit maximal 70.000 € im Jahr.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden von der für das Finanzwesen zuständigen Abteilung (8) des Amtes der Landesregierung, vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, vom Zentralausschuss der Personalvertretung der Landesbediensteten, vom Salzburger Landesverwaltungsgericht sowie von bestimmten Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung weist hinsichtlich der durch die Novelle verursachten Mehrkosten auf die schwierige Lage der Landesfinanzen hin. Eine dementsprechende Änderung musste allerdings unterbleiben, da die Anpassung des Besoldungsschemas unionsrechtlich geboten ist.

Der Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bemängelt, dass der Personal- und Disziplinarausschuss des Landesverwaltungsgerichtes seine Entscheidungen in Form eines Bescheides trifft. Denn gemäß Art 87 Abs 2 B-VG befindet sich ein Richter nur dann nicht in Ausübung seines richterlichen Amtes, wenn er Aufgaben der Justizverwaltung nicht durch Senate oder Kommissionen besorge. Dass ein Kollegialorgan des Verwaltungsgerichtes Bescheide erlässt, sei somit verfassungsrechtlich nicht zulässig. Weiters führte der Verfassungsdienst aus, dass es verfassungsrechtlich nicht zulässig sei, einen innergerichtlichen Instanzenzug gegen Entscheidungen des Personal- und Disziplinarausschusses an die Vollversammlung vorzusehen. Darüber hinaus bezweifelte er, ob die Vollversammlung überhaupt zur Entscheidung über Beschwerden berufen werden könne. Denn aus Art 135 Abs 2 erster und zweiter Satz B-VG ergebe sich, dass die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter oder Senate zu entscheiden haben, wobei diese Senate von der Vollversammlung zu bilden seien. Aus dieser Formulierung ergebe sich, dass die Vollversammlung von Senaten zu unterscheiden sei. Weiters wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die vorgeschlagene Beschwerdemöglichkeit an ein Organ des Verwaltungsgerichtes wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Personal- und Disziplinarausschuss als verfassungswidrig betrachtet. All diesen Anregungen wurde mit der vorliegenden Novelle Rechnung getragen (siehe unter Punkt 6. die Erläuterungen zu den Z 2, 3, 4, 5, 8, 11 und 12).

Den Bedenken des Salzburger Landesverwaltungsgerichtes sowie von bestimmten Richterinnen und Richtern hinsichtlich einer finanziellen Schlechterstellung einiger Richterinnen und Richter wurde in der Form Rechnung getragen, dass Richterinnen und Richtern, die § 25 Abs 1 unterliegen, die Möglichkeit eingeräumt wird, in das Besoldungsschema nach Abs 2 zu optieren. Eine vom Zentralausschuss der Personalvertretung und vom Landesverwaltungsgericht vorgeschlagene Erhöhung der im Gehaltsschema vorgesehenen Beträge wird nicht vorgenommen, jedoch die Überleitung der Richterinnen und Richter in das neue Schema so geregelt, dass keine Gehaltseinbußen zu befürchten sind.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Einfügung einer Dienstzeitbestimmung wird auch im Inhaltsverzeichnis dargestellt.

Zu den Z 2, 3, 4, 5, 8, 11 und 12:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen in den genannten Ziffern soll das bestehende Verfahren in dienst- bzw disziplinarrechtlichen Angelegenheiten zum Teil grundlegend geändert werden.

Die Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten bleiben im Wesentlichen gleich, erweitert allerdings um die Aufgaben der Dienstbehörde in Angelegenheiten der Leistungsfeststellung (Z 12).

Hinsichtlich des Personal- und Disziplinarausschusses werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Der Personal- und Disziplinarausschuss entscheidet nach geltendem Recht mittels verwaltungsbehördlichen Bescheides. Aufgrund der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geäußerten Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Erfordernisse des Art 134 Abs 7 iVm Art 87 Abs 2 B-VG sollen die Entscheidungen in Zukunft als Erkenntnis oder Beschluss ergehen. Dies soll mit einer Anpassung des § 10 Abs 6 S.LVwGG gewährleistet werden (Z 4.2.).
- Die Zuständigkeit des Ausschusses als Beschwerdeinstanz soll in der Form ausgeweitet werden, dass auch Beschwerden gegen die Säumnis der Präsidentin bzw des Präsidenten umfasst sind (Z 8). Bisher werden in den entsprechenden Bestimmungen als Beschwerdegegenstand expressis verbis nur Bescheide bzw Entscheidungen genannt, nun soll mit dieser Ergänzung klargestellt werden, dass der Personal- und Disziplinarausschuss auch über Säumnisbeschwerden entscheidet. Daneben wird die Zuständigkeit des Ausschusses auch auf Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin bzw des Präsidenten und gegen deren bzw dessen Säumnis in Angelegenheiten der Leistungsfeststellung nach § 27 S.LVwGG erweitert (Z 12). Der Ausschuss wird in beiden Fällen als Senat tätig. Insoweit tritt keine Änderung ein, zumal der Ausschuss auch nach geltendem Recht in den Fällen, in denen er über Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin bzw des Präsidenten zu entscheiden hatte, als Senat tätig wurde (verfassungskonforme Interpretation im Hinblick auf Art 135 Abs 1 B-VG).
- Der Personal- und Disziplinarausschuss soll in Zukunft anstelle der Vollversammlung zur Entscheidung über die vorläufige und endgültige Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern herangezogen werden (Z 2, 4.1.).
- Über Beschwerden gegen bestimmte Entscheidungen des Personal- und Disziplinarausschusses erkennt nach dem geltenden § 9 Abs 3 S.LVwGG die Vollversammlung. Diese – den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts vorgelagerte – innergerichtliche Beschwerdemöglichkeit soll entfallen (Z 3, 4.1.). Denn zum einen ergibt sich aus Art 133 Abs 1 Z 1 und Abs 9 B-VG, dass Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichts – und zwar ausschließlich – durch Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden können. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass das Landesverwaltungsgericht entweder durch Einzelrichterin bzw Einzelrichter oder durch Senate entscheidet, welche von der Vollversammlung oder von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss aus den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes – und gegebenenfalls aus fachkundigen Laienrichterinnen bzw -richtern – zu bilden sind. Aus der Formulierung, dass die Senate von der Vollversammlung zu bilden sind, ergibt sich, dass die Vollversammlung kein Senat im Sinne des Art 135 Abs 1 B-VG ist und somit – zumindest nach der Auffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes - nicht zu rechtsprechender Tätigkeit herangezogen werden kann. Die Zuständigkeiten der Vollversammlung werden durch die vorgeschlagenen Änderungen um die Entscheidung über Amtsenthebungen von Richterinnen oder Richtern und über Beschwerden gegen Entscheidungen des Personal- und Disziplinarausschusses beschnitten (Z 3, 11, 12).

Zu Z 6:

Der neue § 18 Abs 2 dient ausschließlich der Klarstellung, da auch nach der bisherigen Rechtslage Angelegenheiten der Justizverwaltung und des Dienstrechts nicht in der Geschäftsordnung geregelt werden dürfen (vgl auch die Erläuterungen zur B-VG-Novelle BGBl I Nr 51/2012, RV 1618 BlgNR XXIV.GP 27).

Zu Z 7:

Durch die Änderung in § 20 Abs 1 S.LVwGG wird eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und gegebenenfalls auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes geschaffen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass sich die Entscheidungen für eine Veröffentlichung eignen und anonymisiert worden sind.

Zu Z 9:

Die Dienstzeit der Richterinnen und Richter soll in Anlehnung an § 60 RStDG geregelt werden. Eine nähere Ausgestaltung dieser Regelung durch Verordnung kommt nicht in Betracht, zumal der Geschäftsanfall bei jeder RichterIn bzw jedem Richter unterschiedlich sein kann, sodass eine generelle Festlegung auf Verwaltungsebene (durch die Landesregierung oder die Präsidentin bzw den Präsidenten) diesem Umstand in Verbindung mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht hinreichend Rechnung tragen könnte. Dieser Ausschluss der Konkretisierbarkeit durch Verordnung widerspricht auch keinesfalls Art 18 Abs 2 B-VG, zumal er nicht ausdrücklich normiert ist, sondern sich aus dem materiellen Gehalt der Bestimmung ergibt, deren Ausgestaltungsfähigkeit in Frage steht (vgl *Aichlreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht II [1988] 886 ff; generell für die Zulässigkeit auch des formellen Ausschlusses von Durchführungsverordnungen durch explizite gesetzliche Anordnung *Rill* in *Kneih/Lienbacher* [Hrsg], *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* [2001] Art 18 B-VG Rz 84).

Zu Z 10:**Zu Abs 1:**

Die Beförderung, dh die Ernennung in eine höhere Dienstklasse nach einer bestimmten Dienstzeit, ist bei Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes im Unterschied zu anderen Landesbediensteten gesetzlich geregelt, um jede Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird ergänzt, dass für die Berechnung der erforderlichen Zeiten alle jene Zeiträume heranzuziehen sind, die bei der Berechnung des Beförderungstichtags (vgl das im Pkt 1 Allgemeines zitierte Gesetz LGBl Nr 66/2015) herangezogen worden sind. Die ausschließlich bei der Berechnung des Vorrückungstichtags relevante Zuzählung von vier Jahren (§ 84 L-BG iVm § 54 Abs 3 L-VBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 66/2015) ist daher auch bei Richterinnen und Richtern für die Beförderung nicht relevant.

Zu Abs 1a:

Abs 1a räumt Richterinnen und Richtern, die Abs 1 unterliegen, die Möglichkeit ein, in das Besoldungsschema nach Abs 2 zu optieren. Die Ausübung der Option muss schriftlich erklärt werden.

Zu Abs 2:

Für die mit 1. Jänner 2014 neu eingetretenen Richterinnen und Richter ist im Gesetz ein eigenständiges Besoldungsschema vorgesehen, das sich stark an den §§ 65 ff des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes und dort am Schema R 1b orientiert (vgl die RV BlgLT 304 5. Sess XIV. GP). Dies entspricht den Intentionen der Entschließung des Nationalrats betreffend die Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, die im Zug der einstimmigen Beschlussfassung über die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 gefasst worden ist (BlgNR 1771 XXIV. GP).

Im Rahmen der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 18. Juni 2009, in der Rechtssache C-88/08, Hütter, wurde im § 66 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes für die erste Vorrückung ein Zeitraum von elf Jahren angeordnet (vgl BGBl I Nr 82/2010). Eine inhaltlich vergleichbare Regelung sieht daher auch § 25 S.LVwGG für Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes in Form einer zusätzlichen Gehaltsstufe (0) vor (LGBl Nr 101/2013). Mittlerweile hat jedoch ein neuerliches Urteil des EuGH vom 11. November 2014 in der Rechtssache C-530/13, Schmitzer, die bundesrechtliche Umsetzung des Hütter-Urteils als unionsrechtswidrig erkannt, so dass § 66 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes abermals geändert wurde (BGBl I Nr 32/2015). Um wieder den Gleichklang mit der bundesrechtlich geregelten Besoldung der Richterinnen und Richter an ordentlichen Gerichten herzustellen, muss daher im Landesverwaltungsgericht die Gehaltsstufe 0 entfallen. Die Vorrückungszeiträume und die Höhe der Gehaltsansätze werden entsprechend dem bundesrechtlichen Regelungsvorbild vorgeschlagen.

Zu Z 13:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Die Überleitung jener Richterinnen und Richter, die bisher nach § 25 Abs 2 S.LVwGG entlohnt wurden und für die ab dem 1. Jänner 2016 ein neues, dem Bundesrecht angepasstes Gehaltsschema gelten soll, sieht eine Neuaufrollung der Besoldungslaufbahn unter Berücksichtigung der verkürzten Vorrückungszeiträume vor (§ 32 Abs 4

S.LVwGG). Eine unbeabsichtigte Gehaltskürzung wird durch eine Bestimmung verhindert, die das bisherige Einkommen als Mindestgrenze der neuen Einstufung festlegt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.